



14. März 2005

An den  
Bundesminister für  
Wirtschaft und Arbeit  
Herrn Wolfgang Clement  
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

### **Vollzug des SGB II**

Sehr geehrter Herr Clement,

seitens der Länder besteht weiterhin erheblicher Klärungs- bzw. Auslegungsbedarf bei der Umsetzung des SGB II. Namens und im Auftrag meiner Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen darf ich nachfolgende Punkte an Sie herantragen.

Dabei ist uns insbesondere wichtig zu betonen, dass die Umsetzung des SGB II nur in einem fairen Wettbewerb zwischen den optierenden kommunalen Trägern und den Arbeitsgemeinschaften gelingen kann. Dieser Grundsatz war Grundlage für das im Vermittlungsausschuss erzielte Ergebnis zum Kommunalen Optionsgesetz. Fairer Wettbewerb bedeutet auch, dass gleiche Ausgangslagen, gleiche finanzielle Rahmenbedingungen und eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt sein müssen. Zudem ist festzustellen, dass das Gesetz in systematischer Hinsicht an die ursprünglich nicht intendierte Zuständigkeit mehrerer Träger angepasst werden muss. Die derzeit zutage tretenden Brüche sollten revidiert und an ihrer Stelle sinnvolle Schnittstellen angelegt werden.

## 1. Berufliche Rehabilitation

Nach Auffassung des BMWA verbleibt die Reha-Trägerschaft auf dem Gebiet des SGB II bei der Arbeitsagentur, wenn eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet wurde oder eine getrennte Aufgabenwahrnehmung vorgesehen ist. Dementsprechend soll das für Leistungen nach dem SGB II vorgesehene Eingliederungsbudget des jeweiligen Trägers (ARGE oder Arbeitsagentur) belastet werden. Im Bereich der Ausbildung und Berufsvorbereitung (Ersteingliederung) würden die Leistungen jedoch aus Beitragsmitteln erbracht (wegen § 22 Abs. 4 SGB III).

Nach den zuletzt auf der Fachebene mit Ihrem Haus geführten Gesprächen gehen wir davon aus, dass Sie nicht mehr an der Auffassung festhalten, die Optionskommunen übernehmen alle Aufgaben der Arbeitsagentur aus dem SGB II und würden daher auch Träger der Reha-Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II. Diese – nach unserem Verständnis der Rechtslage notwendige – Korrektur begrüßen wir. Die Optionskommunen sind im Gegensatz zur bisherigen Auffassung des BMWA keinesfalls Träger für Leistungen nach dem SGB III oder gar Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX. Auf die Ihrem Haus bereits übermittelte ausführliche rechtliche Begründung nehmen wir im Übrigen Bezug. Damit dürfte künftig auch unstrittig sein, dass die - in § 16 Abs. 1 SGB II nicht zitierte – berufliche Ersteingliederung alleinige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage des SGB III ist.

## 2. Berufliche Ersteingliederung Jugendlicher bis 25 Jahre

Nach Auffassung des BMWA sind Berufsberatung und Berufsorientierung Pflichtleistungen sowohl nach dem SGB III als auch nach dem SGB II. Damit sind insoweit für erwerbsfähige Hilfebedürftige die optierenden Kommunen oder ARGEen, aber auch die Arbeitsagenturen zuständig. Dagegen sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsbeihilfen originäre SGB III-Leistungen, die auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige durch die Arbeitsagenturen zu erbringen sind.

Die Zuständigkeiten bei der Vermittlung in Ausbildungsstellen sind geteilt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden von den kommunalen Trägern vermittelt, während bei SGB III-Bezieher die Zuständigkeit bei der Arbeitsverwaltung liegt.

Wir halten diese Aufgabenverteilung weder für sachgerecht noch für praktikabel. Bei Berufsberatung und Berufsorientierung sind Kompetenzkonflikte zu befürchten. Bei einer Aufgabenerfüllung durch beide Träger würde gegen die Forderung nach einer effizienten Verwaltung verstoßen. Schlimmer noch wäre, wenn die Träger jeweils unter Berufung auf den anderen Träger die Aufgaben nicht erledigen würden.

Daher müssen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch Vereinbarungen praktikable Lösungen vor Ort gesucht werden. In jedem Falle sollten die Optionskommunen gegenüber den ARGE n nicht schlechter gestellt werden. Wir halten es für unsere gemeinsame Pflicht gegenüber den Bürgern, sicherzustellen, dass unterschiedliche Zuständigkeiten und Wettbewerbsgesichtspunkte hier nicht zu Lasten der Auszubildenden und der Arbeitgeber durchschlagen. Wir bitten Sie daher, sich auch Ihrerseits dafür einzusetzen, dass an diesem Ziel ausgerichtete Vereinbarungen auf der Ebene der Länder oder Kommunen ermöglicht werden.

3. Bezieher von Arbeitslosengeld mit ergänzendem ALG II-Anspruch (Aufstocker)

Nach Auffassung des BMWA gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld mit ergänzendem ALG II -Anspruch auch die Ausschlussnorm des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III mit der Folge, dass Eingliederungsleistungen von den Trägern der Leistungen nach dem SGB II erbracht werden müssten. Wegen § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III würde für diesen Personenkreis außerdem die Zuständigkeit bei der Vermittlung ausschließlich bei der Optionskommune liegen.

Diese Rechtsauslegung bedeutet eine Ungleichbehandlung der Optionskommunen gegenüber den ARGE n und führt zu einer Kostenverschiebung zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung und zu Lasten der Steuerzahler. Dies kann nicht hingenommen werden. Wir fordern Sie daher auf, eine klare Regelung dahingehend zu treffen, dass Arbeitslose, die beitragsfinanzierte Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen und nur zur Aufstockung ALG II-Leistungen benötigen, alle Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen weiterhin gemäß dem SGB III von der Arbeitsagentur erhalten.

4. Aufsicht über die ARGE n

Hinsichtlich der Aufsicht über die ARGE n besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf. Dabei verkennen wir nicht, dass Sie mit den jüngsten Schreiben aus Ihrem Haus klargestellt haben, dass die ARGE als solche nur der Aufsicht durch die obersten Landesbehörden unterliegt. Die Rechtsauffassung des BMWA, welche von einer getrennten Aufsicht hinsichtlich der Aufgaben der Arbeitsagentur einerseits und der Aufgaben der Kommune andererseits ausgeht, lässt sich damit durchaus vereinbaren. Offen ist allerdings weiterhin die Frage, welche Möglichkeiten Ihr Haus, respektive die Bundesagentur für Arbeit haben, um in der ARGE die Umsetzung Ihrer Weisungen durchzusetzen.

Wir gehen daher davon aus, dass die Länder die ausschließliche Aufsicht über die ARGE n haben und eine dem entgegen stehende Auslegung des BMWA über die Aufsichtsbefugnisse nicht zutrifft. Eine Dreiteilung der Aufsicht wie vom BMWA dargestellt - besteht nur insoweit, als

- nach Maßgabe des Landesrechts eine umfassende Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem BMWA besteht;
- eine Aufsicht über die Kommune nach landesrechtlichen Regelungen besteht, so dass dadurch Einflussmöglichkeiten des Landes auf das Handeln der Kommune in der ARGE bestehen;
- auch nach der Gründung einer ARGE die Aufsicht des BMWA über die Bundesagentur für Arbeit und damit über die Arbeitsagenturen bestehen bleibt. Hierdurch kann das BMWA Einfluss z.B. auf die Gründungsvereinbarungen einer ARGE, die Geschäftspolitik und den Gesetzesvollzug der ARGE nehmen. Nicht jedoch unterliegen Entscheidungen, die die ARGE trifft – auch wenn sie den Leistungsbereich der Arbeitsagentur betreffen – der Aufsicht des BMWA.

#### 5. Zusammenarbeit von Kommunen und Arbeitsagenturen in den ARGEn

Die Zusammenarbeit der Kommunen und der Arbeitsagenturen ist durch die Dominanz und fehlende Flexibilität der Arbeitsagenturen geprägt. So erhielten die ARGEn und ihre Geschäftsführer z.B. bislang 37 von der Bundesagentur für Arbeit als verbindlich bezeichnete Handlungsempfehlungen, die nicht nur den Leistungsbereich der Arbeitsagenturen, sondern auch ureigene Zuständigkeiten der Kommunen (z. B. die Kinderbetreuung) betreffen.

Das Verhalten der Bundesagentur für Arbeit widerspricht dem im Vermittlungsverfahren und den gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck gebrachten Grundverständnis der ARGEn als eigenständiger und selbständiger Akteur, der den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann. Wir sehen im Gesetz keine Rechtsgrundlage, die Ihr Haus oder die Bundesagentur für Arbeit zum Erlass verbindlicher Handlungsempfehlungen oder Geschäftsanordnungen für die ARGEn ermächtigen würde. Es ist vielmehr Sache der Arbeitsagenturen, sich um die Umsetzung der für sie bindenden Anordnungen in der ARGE zu bemühen. Soweit dafür die Gründungsvereinbarung keine rechtliche Grundlage bietet, sehen wir eine bewusste Entscheidung Ihres Hauses, auf solche Mittel zentraler Durchsteuerung zu Gunsten des Handlungsspielraumes auf örtlicher Ebene zu verzichten. Das entspricht auch dem Geist der Verhandlungen auf gleicher Augenhöhe, der von uns natürlich gut geheißen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christa Stewens